

## Reglement für Schweizerische Polizeimeisterschaften

### 1 Allgemeines

Die Schweizerischen Polizeimeisterschaften werden unter der Obhut der Schweizerischen Polizeisportkommission (SPSK) alle zwei Jahre durchgeführt. Der Termin ist so zu wählen, dass Wettkämpfe für USPE-Meisterschaften als Selektion dienen können.

### 2 Organisation

Die Durchführung der Meisterschaften wird von der SPSK einem Polizeikorps, einem Polizeisportverein oder einer Sportgruppe eines Korps übertragen und mit einer Vereinbarung geregelt. Ausnahmen können durch die SPSK bewilligt werden. Der Termin wird zwischen der SPSK bzw. dem zuständigen Ressortchef der SPSK und dem Organisator abgesprochen.

### 3 Teilnahmeberechtigung

Folgende Angehörige der Polizei sind an SPSK-Meisterschaften teilnahmeberechtigt:

- a) Offizierinnen bzw. Offiziere;
- b) Unteroffizierinnen bzw. Unteroffiziere;
- c) Polizistinnen bzw. Polizisten,

welche in einem Polizeikorps einer Gemeinde, eines Kantons, des Fürstentums Liechtenstein oder des Bundes (fedpol, Transportpolizei) angestellt sind oder

- d) Aspirantinnen bzw. Aspiranten, welche im Moment der Wettkampfteilnahme eine Polizeischule zugunsten eines der vorgängig erwähnten Korps absolvieren.

An SPSK-Meisterschaften grundsätzlich **nicht** teilnehmen können:

- Sicherheitsassistentinnen und -assistenten
- Verkehrsangestellte
- Zivilangestellte

Anträge betreffend eine Ausnahme sind an den Ressortchef zu richten. Dieser legt den Antrag der SPSK zur Entscheidung vor.

In einer Mannschaft dürfen Teilnehmerinnen/Teilnehmer eines anderen Polizeikorps eingesetzt werden (zusammengesetzte Mannschaften), wenn deren Stammkorps keine Mannschaft stellt. Die Anzahl der korpsfremden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf  $\frac{1}{4}$  der gemeldeten Mannschaft nicht übersteigen. Die Anmeldung erfolgt durch das Korps, welche die Mehrzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer stellt.

Zusammengesetzte Mannschaften sind dem Ressortchef durch den Verantwortlichen der betreffenden Mannschaft vor Ablauf der Anmeldefrist und unter genauer Bezeichnung der Teilnehmer zur Prüfung zu melden. Der Ressortchef entscheidet selbständig über die Zulassung solcher Mannschaften.

Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer ist nur in einer Mannschaft spielberechtigt.

## **4 Ausschreibung**

Die Ausschreibung erfolgt

- 4.1 unmittelbar nach der Vergabe als Voranzeige durch den Veranstalter dreisprachig im Polizeibeamtenverbandsorgan "POLICE" und auf der Internetseite [www.policesport.ch](http://www.policesport.ch) der SPSK;
- 4.2 spätestens vier Monate vor der Durchführung durch den Organisator im Polizeibeamtenverbandsorgan "POLICE" und mittels Rundschreiben an die einzelnen Polizeikorps des Bundes, der KKPKS und SVSP sowie auf der Internetseite [www.policesport.ch](http://www.policesport.ch) der SPSK und wenn vorhanden derjenigen des Veranstalters.

## **5 Anmeldefrist**

Die namentliche Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat spätestens vier Wochen vor dem Wettkampf zu erfolgen. Um- oder Nachmeldungen werden vom Veranstalter nach Möglichkeit berücksichtigt.

## **6 Startgeld**

Das Startgeld wird vom Organisator nach Absprache mit der SPSK festgelegt. Darin inbegriffen sind die Teilnahmegebühr, die Verpflegung sowie ein Erinnerungsgeschenk. Der Organisator ist bei der Suche für die Unterkunft der Teilnehmerinnen und Teilnehmer behilflich.

## **7 Bekleidung Festakt**

Der Organisator entscheidet, ob das Tragen der Uniform (ohne Bewaffnung) für alle Uniformträgerinnen und –träger am Festakt obligatorisch ist. Ist das Tragen der Uniform nicht obligatorisch, erfolgt die Teilnahme in gepflegter Kleidung. Gepflegte Kleidung gilt auch für Nichtuniformträgerinnen und –träger.

## **8 Auszeichnungen und Preise**

- 8.1 Nach Abschluss der Wettkämpfe ist eine feierliche Rangverkündung durchzuführen.
- 8.2 Es nehmen in der Regel alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Mannschaften an der Rangverkündung teil.
- 8.3 Die drei Erstplatzierten pro Kategorie werden mit einer Medaille in Gold, Silber und Bronze ausgezeichnet. Diese sind vom Organisator zu beschaffen.
- 8.4 Die Gesamtsiegerin bzw. der Gesamtsieger darf bis zur nächsten Schweizermeisterschaft den Titel einer "Schweizerischen Polizeimeisterin" bzw. eines "Schweizerischen Polizeimeisters" tragen.
- 8.5 Ist der Sieger eine Mannschaft, darf sie bis zur nächsten Schweizermeisterschaft den Titel "Schweizer Polizeimeister" tragen.

## **9 Proteste von Teilnehmenden**

Proteste sind innerhalb von 15 Minuten nach Spielende/Rennschluss im Turnierbüro bzw. im Zielgelände dem OK schriftlich einzureichen. Diese werden vom Schiedsgericht behandelt. Alle Proteste sind vom Verantwortlichen (Delegationschef/Offizieller Begleiter) des Protest hinterlegenden Korps zu unterschreiben.

## **10 Schiedsgericht/Jury**

- 10.1 Zur Behandlung von Protesten ist ein Schiedsgericht zu bilden, welches sich aus einem Vertreter des OK, dem Schiedsrichterobmann und einem Vertreter der SPSK zusammensetzt. Zwei Ersatzpersonen sind vorzusehen.
- 10.2 Das OK ist gehalten, die Jury unverzüglich vom Eingang des Protestes in Kenntnis zu setzen. Es hat den Bericht des Schiedsrichters wie auch das Protestschreiben der Jury zu übergeben.

## **11 Strafen/Ausschluss**

- 11.1 Bei disziplinarischen Verstößen während der gesamten Zeit der Meisterschaft kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer oder eine ganze Mannschaft für das Turnier bzw. die Wettkämpfe gesperrt werden. Ein solcher Entscheid wird durch die Jury gefällt.
- 11.2 Eine Teilnehmerin, ein Teilnehmer oder eine ganze Mannschaft kann für weitere Anlässe der SPSK gesperrt werden. Ein solcher Entscheid wird durch die SPSK gefällt.
- 11.3 Die SPSK kann zusätzlich dem betroffenen Polizeikorps Meldung erstatten.

## **12 Medienmitteilungen**

Die Redaktion des Verbandsblattes "POLICE" ist rechtzeitig durch den Veranstalter zu den Meisterschaften einzuladen. Falls diese nicht persönlich anwesend sein kann, ist ihr unmittelbar nach Abschluss der Wettkämpfe ein Kurzbericht und die Rangliste zuzustellen.

## **13 Abrechnung/Schlussbericht**

- 13.1 Dem Präsidenten und dem Ressortchef der SPSK ist die Rangliste zuzustellen.
- 13.2 Von den Meisterschaften ist eine übersichtliche Abrechnung zu erstellen. Diese ist mit einem Schlussbericht dem Ressortchef zuzustellen. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch die SPSK.
- 13.3 Die gesamten Akten sind vom Organisator während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Auf Wunsch sind sie dem nächstfolgenden Organisator zur Einsichtnahme zuzustellen.

## **14 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 5. Oktober 2018 und tritt per 1. Oktober 2019 in Kraft.

SCHWEIZERISCHE POLIZEISPORTKOMMISSION

Der Präsident



Oberstlt Damian Meier, lic. iur.  
Kommandant Kantonspolizei Schwyz

Schwyz, 1. Oktober 2019

Anhang:

- Technisches Reglement